

3.2 Leistungsübersicht des GebÜH und beihilfefähige Höchstbeträge nach § 7 Abs. 1 Satz 5 BayBhV

GebÜH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
1 - 10	Allgemeine Leistungen				
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,30 bis 20,50	6	13,41	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	15,40 bis 41,00	30	120,65	
3	Kurze Information , auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung , als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis 4,50	2	3,15	
4	Eingehende Beratung , die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 4 wird nur als alleinige Leistung von der privaten Krankenversicherung oder Beihilfe erstattet.</i>	16,40 bis 22,00	3	20,11	
5	Beratung , auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.</i>	8,20 bis 20,50	1	10,72	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	17,00 bis 24,50	1+A	14,80	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	1+B	21,21	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nrn. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur</i>	15,40 bis 27,00	1+D	23,54	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
	<i>Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>				
9	Hausbesuch einschließlich Beratung				
9.1	bei Tag	21,50 bis 29,50	50	42,90	
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00 bis 32,00	50+E	52,23	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50 bis 36,50	50+G	69,13	Nacht
		27,50 bis 36,50	50+H	62,72	Sonn- und Feiertag
10	Nebengebühren für Hausbesuche				
	Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu zwei Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld :				
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	bis 5,50	§ 8 Abs.1 Nr.1 GOÄ	3,58	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis 10,50	§ 8 Abs.1 Nr.1 GOÄ	7,16	Festgebühr, unabhängig vom Zeitaufwand
	Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von zwei bis 25 Kilometern :				
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel				Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis				Vgl. §§ 7 bis GOÄ
	Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer:				
10.5	bei Tag	bis 1,25		6,65 10,23 15,34	zwischen 2 und 5 km zwischen 5 und 10 km zwischen 10 und 25 km
10.6	bei Nacht	bis 2,50		10,23	zwischen 2 und

Gebüh			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
10.7	<p>Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet.</i></p> <p>Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</p>	bis 0,25		<p>15,34</p> <p>25,56</p> <p>Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ</p> <p>Regelung entspricht § 9 Abs. 3 GOÄ</p>	<p>5 km zwischen 5 und 10 km</p> <p>10 und 25 km</p>
10.8	<p>Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon in Kenntnis zu setzen.</p>	10,50 bis 20,50		Vgl. § 9 GOÄ	
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen				
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	70	5,36	Bescheinigung
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,30 bis 20,50	75	17,43	
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	10,50 bis 26,00	76	9,38	
	<i>Anmerkung:</i> <i>Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i>				
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen				
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich	bis 3,10	3652	2,35	
	<i>Anmerkung:</i> <i>Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>				
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis 4,60	3531	4,69	

Gebüh			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis 4,60	3531	4,69	
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis 17,90		17,90	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
12.7	Blutstatus (nicht neben Nrn. 12.9, 12.10, 12.11)	bis 18,00	3550+ 3551	5,36	
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis 8,00	3511	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	3517	4,69	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausriches	bis 7,70	3502	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis 5,50	3504+ 3505	8,04	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	3501	4,02	
12.13 ^{*)}	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis 9,50	3509	6,70	
12.14 ^{*)}	Aufwändige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	bis 10,50	3510	8,04	gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig.
12.15 ^{*)}	Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung	bis 10,50			Kristallographie nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV.
	^{*)Anmerkung: Die Art der Untersuchung bei Nrn. 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben.}				
13	Sonstige Untersuchungen				
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Brehmer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	10,50 bis 31,00	3710	6,03	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
14	Spezielle Untersuchungen				
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50	1240	9,92	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 berechnet werden. Leistungen nach Nm. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	5,20 bis 10,50	A 1242	20,38	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	665	12,69	nicht neben einer Leistung nach Nr. 1 oder Nr. 4 erstattungsfähig
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	666	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	608	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	652	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00	650 651	15,59 26,54	Bis zu 8 Ableitungen Ab 9 Ableitungen
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	621	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung zu Nr. 14.9: Nicht neben Nm. 1 oder 4 berechenbar.</i>	10,50 bis 25,50	600	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	644	18,89	
15	Photoaufnahmen				nicht beihilfefähig;
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50 bis 15,50			
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet <i>Anmerkung:</i>				

Gebüh			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
	<i>Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die zu Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.</i>				
16	Bioenergetische Verfahren				
16.1	Elektroneural-Diagnostik	10,50 bis 26,00			nicht beihilfefähig; Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV.
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.	5,20 bis 20,50		5,20	nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung erbracht und die Notwendigkeit besonders begründet wird. Nicht neben Nrn. 1 und 4 berechenbar
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	15,50 bis 41,00			nicht beihilfefähig; Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV.
16.4	Hautwiderstandsmessungen	5,20 bis 26,00		5,20	nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung erbracht und die Notwendigkeit besonders begründet wird. Nicht neben Nrn. 1 und 4 berechenbar
	<i>Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.</i>				
17	Neurologische Untersuchungen				
17.1	Neurologische Untersuchung	5,20 bis 26,00	800	26,14	nicht neben Nrn. 1 und 4 erstattungsfähig
	<i>Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.</i>				
18 - 23	Spezielle Behandlungen				
18	Heilmagnetische Behandlungen				nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV

Gebüh			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	5,50 bis 10,50			
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	8,00 bis 26,00			
19	Psychotherapie				nicht beihilfefähig, vgl. § 9 Abs. 1 BayBhV
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 bis 26,00			
19.2	Psychotherapie von 50 - 90 Minuten Dauer	26,00 bis 46,00			
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes	15,50 bis 38,50			
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis 15,50			
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	15,50 bis 46,00			
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	15,50 bis 38,50			
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung	10,50 bis 31,00			
	<i>Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlehre-kurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.</i>				
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	15,50 bis 26,00			
20	Atemtherapie, Massagen				Beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	505	8,92	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage	8,00 bis 15,50	523	6,82	
20.3	Bindegewebsmassage	8,00 bis 20,50	523	6,82	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	520	4,72	
20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	521	6,82	
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u. a.)	10,50 bis 20,50			
	Unterwasserdruckstrahlmassage		527	9,86	
	Lymphdrainage		523	6,82	
	Schrägbettbehandlung		516	6,82	
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	10,50 bis 26,00	510	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	A 520	4,72	
21	Akupunktur				
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00	269	26,81	
			269a	46,92	Mindestbehandlungsdauer 20 Min.
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,20 bis 15,50	266	8,04	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
22	Inhalationen				
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	500	3,99	
23	Aerosole				
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	5,20 bis 15,50	501	9,02	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
24 - 30	Blutentnahme - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren				

Gebüh			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
24	Eigenblut				soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
24.1	Eigenblutinjektion	10,30 bis 13,00	284	12,07	
24.2	Eigenharninjektion	5,20 bis 13,00		5,20	
25	Injektionen, Infusionen				
25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	252	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	252	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	253 254	9,38 10,72	intravenös intraarteriell
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	266	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	255	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	A 267	10,72	
25.7	Infusion	bis 8,70	270 271 272	10,72 16,09 24,13	subkutan intravenös Intravenös, mehr als 30 Min.
25.8	Dauertropfinfusion	bis 12,80	272	24,13	
	<i>Anmerkung: Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate von den Leistungsträgern erstattet.</i>				
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	7,70 bis 13,00		7,70	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	13,00 bis 26,00		13,00	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxydationstherapie)	26,00 bis 51,50			nicht beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
26	Blutentnahmen				
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	250	4,20	
26.2	Aderlass	bis 12,80	285	14,75	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren				
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	10,50 bis 31,00	747	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	A 388	4,69	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	747	5,90	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	747	5,90	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	747	5,90	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	747	5,90	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	A 746	6,17	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	A 200	6,03	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nr. 27.8)	5,20 bis 10,50	A 252	5,36	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	A 200	6,03	
21.11	Baunscheidtieren	10,30 bis 20,50	A 384	5,36	
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	A 200	6,03	
28	Infiltrationen				
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	267	10,72	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	10,30 bis 20,50	268	17,43	
29	Roedersches Verfahren				
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	1498	5,90	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
30	Sonstiges				
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	1566	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30 bis 36,00		10,30	soweit nicht nach Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV ausgeschlossen
31 bis 33	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes				
31	Abszesse u.a.				
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	2428	10,72	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	758	10,05	
32	Versorgung einer frischen Wunde				
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	2000	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	2003	17,43	
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)				
33.1	Verbände, jedesmal	5,20 bis 15,50	200	6,03	
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	201	8,71	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	5,20 bis 13,00	207	13,41	
	<i>Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.</i>				
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung				
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	3305	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 bis 19,00	3306	19,84	
	<i>Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>				
35	Osteopathische Behandlung				
35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	A 2680	13,41	

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
35.2	des Schultergelenkes	15,40 bis 26,00	2217	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	A 2211	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	A 2221	14,88	
35.5	des Daumens	5,20 bis 13,00	2207	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	2205	12,47	
36	Hydro- und Elektrotherapie				beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
	Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen				
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	532	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	5,50 bis 8,00	531	4,83	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	533	15,74	
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	A 531	4,83	
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder				beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	535	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	536	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	536	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	553	4,83	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	554	9,55	

GebüH Nr.	Leistungsübersicht	€	GOÄ- Nr.	BayBhV Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	Bemerkungen
38	Spezialpackungen				beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	530	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	530	3,67	
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	530	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	10,50 bis 31,00	530	3,67	
	<i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>				
39	Elektro-physikalische Heilmethoden				beihilfefähig (außer Nr. 39.10), wenn die Leistungen in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden;
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	5,50 bis 8,00	560	3,25	
39.2	Ganzbestrahlungen	7,70 bis 10,50	A 567	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 bis 15,50	A 551	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	A 551	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	5,50 bis 8,00	538	4,20	
39.7	Verschörfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20 bis 10,50	741	10,19	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	A 548	3,88	
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	548	3,88	
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen	10,50			nicht

GebüH			GOÄ-	BayBhV	Bemerkungen
Nr.	Leistungsübersicht	€	Nr.	Beihilfefähiger Betrag bis zu ... €	
	Spezialapparaten	bis 20,50			beihilfefähig; vgl. Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 BayBhV
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlungen (je nach Aufwand und Dauer)	5,50 bis 31,00	A 521 + 530	10,49	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	551	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	539	4,62	